

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind das Abenteuerdorf Wittgenstein des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein und die/der auf der Belegungsbestätigung genannte Gruppe/Verein/Veranstalter.

2. Miete und Abwicklung

Zwischen den Vertragspartnern wird ein Mietvertrag geschlossen, der durch die wechselseitige Zeichnung der Belegungsbestätigung zustandekommt. Grundlage des Mietvertrages sind diese Mietbedingungen.

3. Rechnungs – und Zahlungsbedingungen

Die finanzielle Abwicklung geschieht durch den Vertragspartner, vertreten durch den/die Gruppenleiter/in. Die erhaltene Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.

Art und Umfang einer Anzahlung ist der Buchungsbestätigung zu entnehmen.

4. Stornobedingungen

Der Rücktritt vom Mietvertrag kann nur in schriftlicher Form erfolgen.

Folgende Stornogebühren werden erhoben:

ab 24 Wochen vor Mietbeginn 25%

ab 12 Wochen vor Mietbeginn 50%

ab 2 Wochen vor Mietbeginn 75%

am Tag 100%

des jeweils vereinbarten Tagessatzes für Übernachtung und Verpflegung inkl. der gebuchten pädagogischen Angebote.

Sollte bei Ankunft der Gruppe die Zahl der Teilnehmenden um mehr als 10% von der im Buchungsvertrag vereinbarten Gruppengröße nach unten abweichen, wird für jede über diese 10% hinausgehende Person 75% des vereinbarten Tagessatzes berechnet.

Sonderfall: Kostenlose Stornierung begründet mit behördlicher Anordnung (z.B. Corona):

Falls die Wahrnehmung der Buchung aufgrund behördlicher Anordnungen untersagt ist, ist bis zum Tag der Anreise eine kostenlose Stornierung möglich. Beispiele dazu sind: Behördliches Verbot von Klassenfahrten, eine behördlich angeordnete Quarantäne der Gruppe, die Einstufung des Herkunft-Landkreises als Risikogebiet mit behördlichen Reisebeschränkungen. Der Vermieter ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die behördliche Anordnung zu informieren. Die Anordnung ist bei der Stornierung zu dokumentieren.

Darüber hinaus gilt ein kostenloses Rücktrittsrecht bei einem behördlichen Beherbergungsverbot im Zielgebiet (Kreis Siegen-Wittgenstein; Stadt Bad Berleburg); sowie einem behördlich angeordneten Beherbergungsverbot im Abenteuerdorf Wittgenstein. Über dieses Rücktrittsrecht hinausgehende Regressansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

5. Grund – und Gruppenreinigung

Die Grundreinigung der Gebäude im Vollverpflegungsbereich erfolgt durch unser Personal.

Die Gruppenreinigung erfolgt durch die jeweilige Gästegruppe und beinhaltet, dass die Zimmer vor Abfahrt gesaugt, die Mülleimer entleert und Flure, Treppen, Toiletten und Gruppenräume gefegt sind. Wird von der Gruppe keine Gruppenreinigung vorgenommen, werden die uns zusätzlich hierfür entstehenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

6. Buchungsvertrag

Der Buchungsvertrag ist vom Mieter innerhalb von 10 Tagen ausgefüllt und unterschrieben an den Vermieter zurückzuschicken.

7. An – und Abreise

Die Gruppenhäuser / Zimmer stehen am Anreisetag in der Regel ab 12.00 Uhr zur Verfügung. Sollte die Anreise schon früher erfolgen, gibt es eine Abstellmöglichkeit für das Gepäck.

Am Abreisetag müssen die Zimmer / Häuser spätestens um 9.00 Uhr geräumt sein. Eine Änderung der Zeiten ist im Einzelfall nach Rücksprache mit der Hausleitung zu klären.

Aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor, Gruppen vor der Anreise innerhalb der Einrichtung zu verlegen.

8. Rauchen und Alkohol

Das JuSchG ist zu berücksichtigen. Der Umgang/Gebrauch liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gruppenleitung. Das Rauchen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

9. Das Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Hausleitung erlaubt. Der Selbstversorgerbereich bleibt von dieser Regel ausgenommen.

10. Nachtruhe

Eine feste Regel für die Nachtruhe gibt es nicht, es ist aber zu gewährleisten, dass andere Gruppen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Die Verantwortung dafür liegt bei der jeweiligen Gruppenleitung.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Berleburg.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.